> Export von Konsumgütern – Gebrauchtware oder Abfall?

Nützliche Hinweise für Händler, Transporteure und Hilfswerke
2. aktualisierte Ausgabe, April 2016

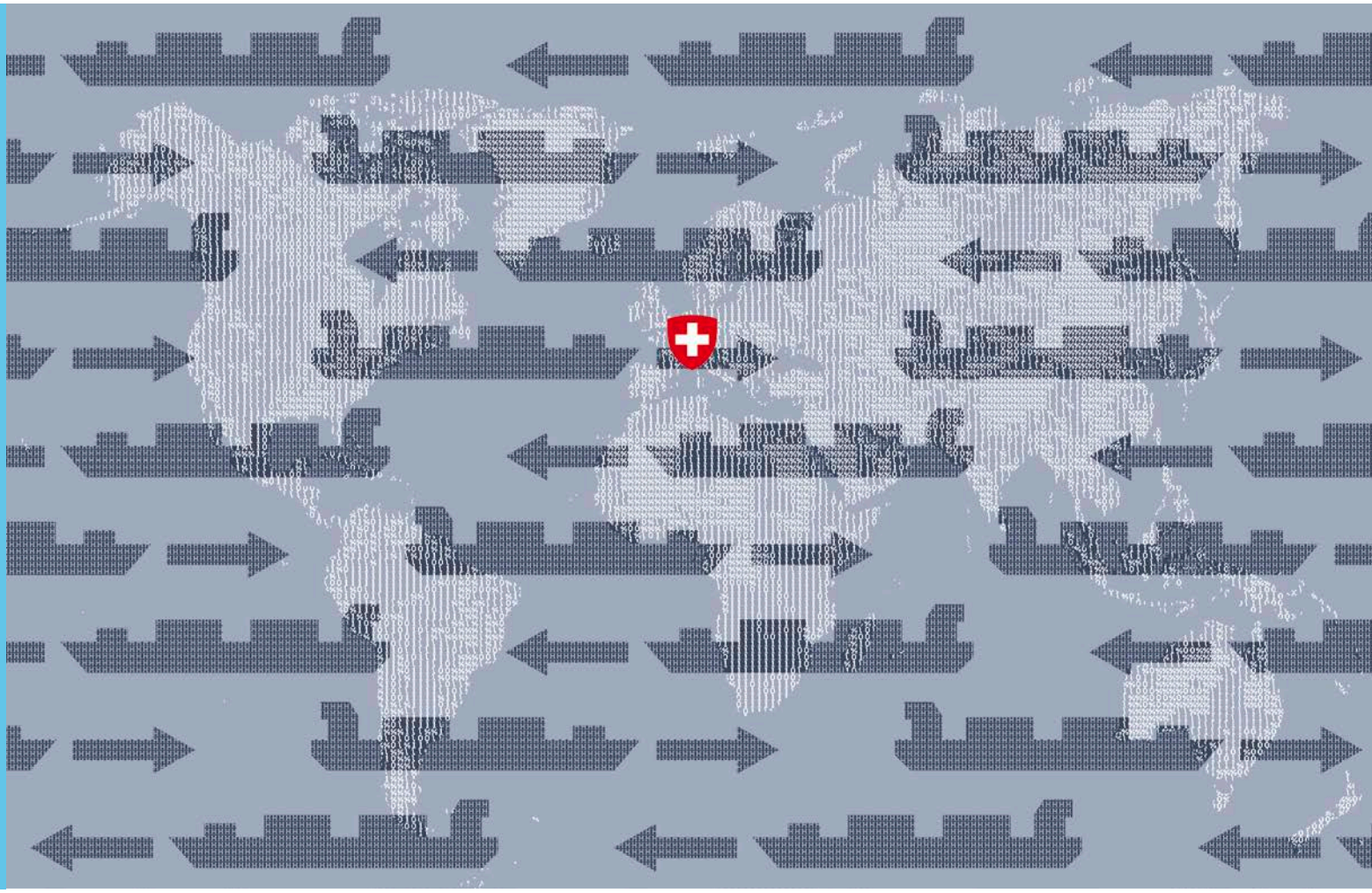

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Umwelt BAFU

> Einleitung

Länder in Afrika und Asien werden mit als Gebrauchtware deklarierten Abfällen (vor allem Elektronikschrott) überschwemmt. Aus der Sicht einer nachhaltigen Umwelt- und Ressourcenpolitik ist es grundsätzlich begrüssenswert, wenn Gebrauchtwaren nicht entsorgt, sondern weiterverwendet werden. Illegal wird es jedoch, wenn der Gebrauchtwarenmarkt dazu missbraucht wird, Abfälle – unter Umgehung der Abfallvorschriften – in Entwicklungsländern günstig zu entsorgen. Oft handelt es sich bei den als noch gebrauchsfähig deklarierten Waren bereits um Abfall, wenn die Waren den Exportstaat verlassen. Manchmal wird die Ware – aufgrund mangelnder Sicherung – auch erst beim Transport beschädigt und damit zu Abfall. In den Importstaaten fehlt meistens die technische Infrastruktur für eine umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle. Die unsachgerechte Entsorgung der Abfälle gefährdet die Gesundheit der Menschen und die Umwelt. Die Industriestaaten sind deshalb gefordert, illegale Abfalltransporte unter dem Deckmantel des Gebrauchtwarenhandels zu unterbinden.

Das vorliegende Merkblatt gibt Hinweise zur Unterscheidung zwischen Abfall und Gebrauchtware und enthält praktische Tipps zur Einhaltung der massgebenden Umweltvorschriften. Es richtet sich vor allem an Händler, Transporteure und Hilfswerke. Sie sollen damit auf die Problematik des illegalen, als Gebrauchtwarenhandel getarnten Exports von Abfällen aufmerksam gemacht werden.

Abfall oder Gebrauchtware?

Abfälle sind bewegliche Sachen, derer sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist. Je nachdem, ob es sich bei einem Gegenstand um eine Gebrauchtware oder um Abfall handelt, kann mit diesem frei gehandelt werden oder nicht.

Handelt es sich um Abfall, ist dieser entweder kontrollpflichtig (z. B. Elektro-Altgeräte) oder kann nach dem so genannten «grünen» Kontrollverfahren exportiert werden (z. B. reiner, unverschmutzter Metallschrott). Für die Ausfuhr von kontrollpflichtigen Abfällen ist eine Bewilligung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) notwendig. Bei der Ausfuhr von Abfällen nach dem «grünen» Kontrollverfahren muss das Begleitpapier nach Anhang VII der EG-Abfallverbringungsverordnung Nr. 1013/2006 mitgeführt werden. Der Export von kontrollpflichtigen Abfällen ist nur nach OECD-Staaten und nach Staaten der Europäischen Gemeinschaft erlaubt. Mehr Informationen hierzu finden sich unter www.bafu.admin.ch/abfall > Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen.

Generell werden Gegenstände als Gebrauchtware eingestuft, sofern sie folgende Anforderungen kumulativ erfüllen:

- > Sie sind funktionstüchtig und für den Gebrauch zugelassen;
- > sie werden zum ursprünglich vorgesehenen Zweck eingesetzt; und
- > sie sind so verpackt, dass sie während des Transports nicht beschädigt werden.

Gebrauchtware darf jedoch nur dann ausgeführt werden, wenn sie:

- > keine nach Chemikalienrecht verbotenen Substanzen enthält (z. B. asbesthaltige Gegenstände, PCB- oder quecksilberhaltige Geräte usw.); und
- > ohne FCKW betrieben werden kann.

Sind nicht alle der 5 oben aufgeführten Kriterien erfüllt, handelt es sich um Abfall. Die Ausfuhr von kontrollpflichtigen Abfällen ohne Bewilligung ist verboten. Stellen Umwelt- oder Zollbehörden fest, dass Abfälle illegal ausgeführt werden, müssen diese in den Ausfuhrstaat zurückgeführt werden. Die entstehenden Kosten für Rücktransport, Triagierung, Entsorgung und Überwachung durch die Behörden oder durch sie beauftragte Fachleute müssen durch den Exporteur getragen werden. In der Regel wird Strafanzeige erstattet, und es muss mit einer Busse gerechnet werden.

Können die Zollbehörden die Ladung nicht inspizieren, zum Beispiel bei zugeschweissten Fahrzeugen, so wird der Transport vom Zoll blockiert, bis eine Kontrolle ermöglicht wird oder der Exporteur die Sendung zurücknimmt.

Am häufigsten werden Büro- und Unterhaltungselektronikgeräte, Kühlgeräte, Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Textilien – zum Teil unwissend – illegal exportiert. Im Folgenden wird erläutert, wie die Abfalldefinition auf diese konkreten Gegenstände angewendet werden muss, damit die Gebrauchtware gesetzeskonform ausgeführt werden kann. Die Begriffe «Kontrollpflichtige Abfälle» und «Abfälle nach der grünen Liste» sind auf Seite 11 erklärt.

> Büro- und Unterhaltungselektronikgeräte

Fernseher und Bildschirme

Die Leuchtschicht von Bildröhren sowie die Hintergrundbeleuchtung von Flachbildschirmen enthalten umweltgefährdende Schwermetalle (z. B. Quecksilber).

Gebrauchtware

> funktionstüchtige Geräte, die im Empfängerland bestimmungsgemäss weiterverwendet werden; oder
> Geräte, die nachweislich innerhalb der Garantiezeit an den Hersteller zurückgegeben werden.

Kontrollpflichtige Abfälle

> Geräte, die den Funktionstest nicht bestehen, das heisst, die sich nicht einschalten lassen;
> Geräte mit abgeschnittenem Netzkabel;
> Bildschirme mit unzureichend geschützten Frontscheiben, sodass davon ausgegangen werden muss, dass diese auf dem Transport beschädigt werden;
> Geräte, die zur Reparatur ausgeführt werden (ausgenommen Garantiefälle); oder
> Geräte, die zur Demontage und Verwertung ausgeführt werden.

Computer

Computer enthalten Substanzen und Bauteile, die bei unsachgemässer Behandlung Mensch und Umwelt gefährden können.

Gebrauchtware

> funktionstüchtige Geräte, die im Empfängerland bestimmungsgemäss weiterverwendet werden und für die im Empfängerland ein Absatzmarkt besteht; oder
> Geräte, die nachweislich innerhalb der Garantiezeit an den Hersteller zurückgegeben werden.

Kontrollpflichtige Abfälle

> Geräte, die den Funktionstest nicht bestehen, das heisst, die sich nicht einschalten lassen (zum Testen an einen Bildschirm anschliessen);
> Geräte mit abgeschnittenem Netzkabel;
> Geräte, die zur Reparatur* ausgeführt werden (ausgenommen Garantiefälle); oder
> Geräte, die zur Demontage und Verwertung ausgeführt werden.

*Hierzu gehört insbesondere auch die Ausfuhr mehrerer defekter Geräte mit dem Ziel, ein einziges funktionsfähiges Gerät herzustellen.

Mit Karton oder Styropor vor Beschädigung geschützte Bildschirme

Unzureichende Verpackung von Bildschirmen

Gerät lässt sich nicht einschalten

> Kühlgeräte

Kühl- und Gefrierschränke, Klimaanlagen

Ältere Kühlgeräte enthalten meist Kältemittel mit ozonschichtabbauenden Stoffen (z. B. FCKW). Das verwendete Kältemittel ist auf der Rückseite des Geräts (meist auf dem Kompressor) als R-Code (= Refrigerant) angegeben (siehe «Liste der gebräuchlichsten Kältemittel» auf Seite 6).

Gebrauchtware

> funktionstüchtige Geräte, die im Empfängerland bestimmungsgemäss weiterverwendet werden und die in der Schweiz zugelassene Kältemittel enthalten, das heisst, die nach 1994 in Verkehr gebracht wurden; oder
> Garantiefälle.

Gegenstände, die nach Chemikalienrecht nicht ausgeführt werden dürfen

> Geräte, die ozonschichtabbauende Stoffe enthalten, beispielsweise R12, R22, R401, R402 oder R502 (siehe «Liste der gebräuchlichsten Kältemittel» auf Seite 6); oder
> Geräte, die für den Betrieb mit verbotenen Kältemitteln konstruiert sind.

Kontrollpflichtige Abfälle

> nicht funktionstüchtige Geräte;
> Geräte mit abgeschnittenem Netzkabel;
> Geräte, die zur Reparatur ausgeführt werden, um im Ausland weiterverkauft oder weiterverwendet zu werden; oder
> Geräte, die zur Demontage und Verwertung ausgeführt werden.

Ältere Kühlgeräte mit ozonschichtabbauenden Stoffen

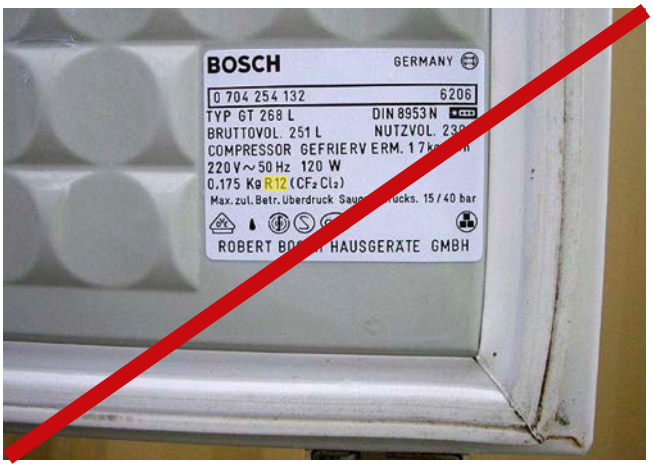

Kühlschrank mit verbotenem Kältemittel R12

Kompressoren

Ältere Kompressoren von Kühlgeräten werden mit ozonschichtabbauenden Kältemitteln betrieben.
Sie wurden für ein spezifisches Kältemittel ausgelegt.

Gebrauchtware

> funktionstüchtige Kompressoren, die mit in der Schweiz zugelassenen Kältemitteln betrieben werden.

Gegenstände, die nach Chemikalienrecht nicht ausgeführt werden dürfen

> Geräte, die ozonschichtabbauende Stoffe enthalten, beispielsweise R12, R22, R401, R402 oder R502 (siehe «Liste der gebräuchlichsten Kältemittel» auf Seite 6).

Abfälle nach dem «grünen» Kontrollverfahren

> Vollständig entleerte Kompressoren. Öl und Kältemittel sind durch einen Inhaber mit entsprechender Fachbewilligung vorschriftskonform zu entleeren und anschliessend mittels einer Bohrung oder durch einen Schlitz funktionsuntüchtig zu machen.

Kontrollpflichtige Abfälle

> Kompressoren, die Resten von Öl- und Kältemitteln enthalten

Kältekompressoren

Angebohrte Kältekompressoren können nach dem «grünen» Kontrollverfahren exportiert werden.

Kältekompressor mit verbotenem Kältemittel R12

> Liste der gebräuchlichsten Kältemittel

Export verboten

FCKW[1]	HFCKW[2]
R11	R22
R12	R123
R13	R124
R114	R142b
R500	R401a
R502	R402a
R503	R402b
	R403a
	R403b
	R408a
	R409a
	R409b

Export erlaubt

HFKW[3]	andere
R23	R170 (Ethan)
R32	R290 (Propan)
R107a	R600a (Isobutan)
R125	R717 (Ammonium)
R134a	R744 (Co_2)
R152a	R1270 (Propylen/Propen)
R227ea	R718 (Wasser)
R236a	
R316a	
R404a	
R407a	
R407b	
R407c	
R410a	
R507	
R508a	
R508b	
Isceon 59	
Isceon 89	

[1] FCKW: Fluorchlorkohlenwasserstoffe
[2] HFCKW: teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe
[3] HFKW: teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe

Quelle: Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)

> Textilien

Altkleider

Kleidersäcke aus Altkleidersammelcontainern enthalten oft beschädigte Kleidungsstücke und andere Abfälle wie elektrische und elektronische Geräte und Siedlungsabfälle. Eine unsachgemässe Entsorgung dieser unerwünschten Gegenstände und Abfälle belastet die Umwelt.

Gebrauchtware

> unbeschädigte Kleider und Schuhe (paarweise), die nicht mit Abfällen verunreinigt sind;
> unbeschädigte Kleider und Schuhe (paarweise), die mit einzelnen Kleiderbügeln, Taschen, Gürteln und anderen Accessoires vermischt sind.

Hinweis: Einige Länder verlangen den Nachweis, dass gebrauchte Textilien, die für die Wiederverwendung bestimmt sind, desinfiziert wurden.

Abfall nach dem «grünen» Kontrollverfahren

> Textilien (auch beschädigte), die nicht mit anderen Abfällen verunreinigt sind;
> Textilien, vermischt mit Schuhen;
> Textilien, vermischt mit Lederware.

Hinweis: Einige Länder betrachten Textilien, die mit Schuhen und Lederware vermischt sind als kontrollpflichtigen Abfall. Eine Ausfuhr nach dem grünen Kontrollverfahren ist somit nicht möglich. In diesen Fällen ist eine Ausfuhr nur mit Bewilligung zulässig.

Kontrollpflichtige Abfälle

> Altkleider, die mit kontrollpflichtigen Abfällen verunreinigt sind (z.B. elektrische und elektronische Geräte, Batterien, Leuchtmittel).

Altkleidersammelcontainer

Altkleidersortieranlage

Unkontrollierte Textilien aus Sammelcontainern

> Fahrzeuge, Fahrzeugteile und Reifen

Fahrzeuge

Motorfahrzeuge wie Personenwagen, Lastwagen, Baumaschinen, Landwirtschaftsfahrzeuge und Motorräder enthalten zahlreiche umweltgefährdende Flüssigkeiten und andere Schadstoffe. Die unsachgemässe Reparatur oder Demontage von Fahrzeugen gefährdet Mensch und Umwelt.

Gebrauchtware

> fahrtüchtige Fahrzeuge, die alle zum Fahren erforderlichen Teile (z. B. Reifen, Motor usw.) enthalten;
> Unfallfahrzeuge mit geringer Deformation; oder
> Veteranenfahrzeuge, die vor mehr als 30 Jahren in Betrieb gesetzt wurden.

Hinweis: Beim Export von Occasionsautos muss der (annullierte) Fahrzeugausweis mitgeführt werden.

Gegenstände, die nach Chemikalienrecht nicht ausgeführt werden dürfen

> Fahrzeuge mit Klima- oder Kälteanlagen, die ozonschichtabbauende Stoffe wie beispielsweise R12, R22, R401, R402 und R502 enthalten oder die mit solchen betrieben werden (siehe «Liste der gebräuchlichsten Kältemittel» auf Seite 6).

Fahrzeug mit geflutetem Motorraum

Fahrzeug mit gefluteter Fahrgastzelle

Fahrzeug mit ausgebranntem Motorraum

Stark deformiertes Fahrzeug

Kontrollpflichtige Abfälle

> Fahrzeuge ohne (annullierten) Fahrzeugausweis;
> ausgebrannte Fahrzeuge;
> Fahrzeuge, deren Motorraum und oder Fahrgastzelle Grossteils geflutet wurde (z. B. mit Wasser, Schlamm usw.);
> Fahrzeuge, die Betriebsflüssigkeiten verlieren, insbesondere am Antriebsstrang (Motor);
> Fahrzeuge, die stark deformiert sind und mehr als 55 Schadenpunkte aufweisen (siehe nachfolgendes Schema); oder
> Fahrzeuge, die zur Demontage oder zur Gewinnung von Ersatzteilen bestimmt sind.

Um zu beurteilen, ob ein Unfallfahrzeug eine geringe Deformation aufweist, kann das «Schema zur Beurteilung von Unfallfahrzeugen» als Entscheidungshilfe herangezogen werden.

Prinzip

Die Fahrzeugoberfläche wird in Beschädigungszonen eingeteilt. Diesen Beschädigungszonen und den Radaufhängungen werden Schadenpunkte zugeordnet. Ist die Summe der Schadenpunkte grösser als 55, darf das Fahrzeug nicht ohne Bewilligung des BAFU exportiert werden.

Eine Zone gilt als beschädigt, sofern

> die Aufhängungen die technische, mechanische Funktion nicht mehr gewährleisten;
> das Aufhängungsteil krumm, gestaucht oder abgerissen ist; oder
> das Karosserieteil stark deformiert, gestaucht oder durch Brand beschädigt ist.

Hinweis: Wenn das Fahrzeug mit anderen Gegenständen beladen ist, dürfen die Türen nicht zugeschweisst und die Fenster nicht abgedeckt werden, weil dadurch die Kontrolle durch den Zoll verunmöglicht wird.

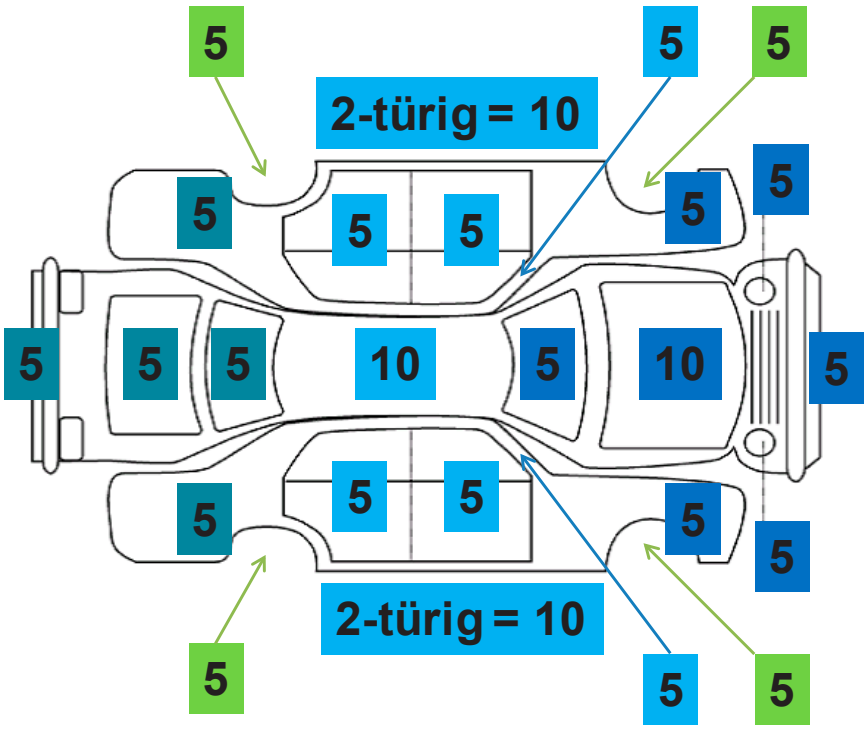

Schema zur Beurteilung von Unfallfahrzeugen Quelle: VASSO

Fahrzeugteile

Teile aus der Demontage ausgedienter Fahrzeuge (z.B. Motoren, Getriebe, Stossdämpfer), die als Ersatzteile weiterverwendet werden, enthalten oft umweltgefährdende Flüssigkeiten.

Gebrauchtware

> Aus Fahrzeugen ausgebaute funktionstüchtige Einzelteile oder Komponenten, die als Ersatzteile zum ursprünglichen Zweck wieder eingesetzt werden. Komponenten dürfen keine tragenden oder mechanischen Elemente enthalten (z.B. Stossstange mit unbeschädigter Licht und Blinkanlage, Spoiler und Kühlergrill):
  - Packliste und Rechnung müssen mitgeführt werden; und
  - Betriebsflüssigkeiten wurden entweder vorgängig aus den Ersatzteilen entfernt, oder aber die Teile sind verschlossen oder so geladen, dass keine Flüssigkeiten austreten können.

Kontrollpflichtiger Abfall

> Einzelteile oder Komponenten aus Fahrzeugen, die Flüssigkeiten verlieren

> Komponenten aus Fahrzeugen, die tragende oder mechanische Elemente enthalten (z.B. durch Abschneiden der Front mitten durch die Motorhaube).

Fahrzeugersatzteile ohne Packliste

Komponenten aus Fahrzeugen, die tragende oder mechanische Elemente enthalten

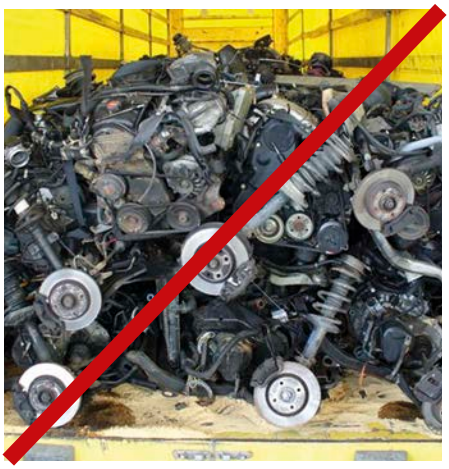

Fahrzeugersatzteile, die Öl verlieren

Komponenten aus Fahrzeugen, die keine tragenden oder mechanischen Elemente enthalten und komplett wieder eingebaut werden

Reifen

Ausgediente Reifen werden in vielen Ländern oft unkontrolliert abgelagert. Diese Reifenlager sind Brutstätten für krankheitsübertragende Insekten. Eine Gefahr für Mensch und Umwelt geht insbesondere vom Verbrennen von Reifen im Freien aus.

Gebrauchtware

> Reifen in gebrauchsfähigem Zustand mit einer Profiltiefe von mindestens 1,6 mm.

Kontrollpflichtige Abfälle

> Reifen mit einer Profiltiefe von weniger als 1,6 mm;
> Reifen mit unregelmässigen Abriebspuren und anderen mechanischen Schäden; oder
> mehrfach ineinander verschachtelte (z. B. duplierte und triplierte) Reifen.

Hinweis: Die Ausfuhr von duplierten und triplierten Reifen ohne Bewilligung ist nur dann zulässig, wenn der Reifenhändler durch seine Teilnahme am Kontrollsystem des Reifen-Verbandes der Schweiz (RVS) sicherstellt, dass ausschliesslich gebrauchsfähige Reifen mit einer Profiltiefe von mindestens 1,6 mm ausgeführt werden. Weitere Informationen finden sich unter www.swisspneu.ch.

Duplieren und Triplieren von Reifen

> Anhang

Kontrollpflichtige Abfälle

Im grenzüberschreitenden Verkehr kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle nach dem Basler Übereinkommen. Dazu gehören Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak] nach dem Schweizer Abfallverzeichnis, Abfälle nach der gelben Liste der OECD bzw. Anlage II und VIII des Basler Übereinkommens sowie Abfälle mit gefährlichen Eigenschaften nach Anlage I und III des Basler Übereinkommens. Solche Abfälle dürfen nur mit einer Bewilligung des BAFU ausgeführt werden. Ebenfalls bewilligungspflichtig sind Abfälle, die nicht ausdrücklich auf der grünen Liste der OECD bzw. Liste B (Anlage IX) des Basler Übereinkommens aufgeführt sind.

Einen Leitfaden für den Export von kontrollpflichtigen Abfällen finden Sie unter www.bafu.admin.ch/abfall > Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen > Notifizierung Export

Abfälle nach der grünen Liste

Abfälle nach der grünen Liste des OECD-Beschlusses bzw. nach Liste B (Anlage IX) des Basler Übereinkommens dürfen ohne Bewilligung zur Verwertung aus- oder eingeführt werden, sofern es sich nicht um Abfälle nach dem Basler Übereinkommen handelt.

Es ist zu beachten, dass ein Abfall, der im OECD-Abfallverzeichnis grün gelistet, jedoch im Schweizer Abfallverzeichnis als kontrollpflichtig gekennzeichnet ist, im grenzüberschreitenden Verkehr notifiziert werden muss. Er darf somit nicht nach dem «grünen» Kontrollverfahren verbracht werden. Dies gilt zum Beispiel für Altreifen, trockengelegte Altfahrzeuge, Elektrokabel oder entfrachtete Leiterplatten.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch der Importstaat gestützt auf nationales Recht grün gelistete Abfälle der Kontrollpflicht unterstellen kann.

Detaillierte Informationen zum «grünen» Kontrollverfahren finden Sie unter www.bafu.admin.ch/abfall > Verkehr mit Abfällen > Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen > Informationen und Dokumente für grün gelistete Abfälle

Impressum

Herausgeber
Bundesamt für Umwelt (BAFU)
Das BAFU ist ein Amt des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Autoren
Beat Frey, André Hauser, Simonne Rufener,
Abteilung Abfall und Rohstoffe (BAFU)

Begleitung der Aktualisierung 2016
Andreas Gössnitzer, Martin Luther, Sonja Frehner-Keller,
Abteilung Abfall und Rohstoffe (BAFU)

Weitere Auskünfte
BAFU, Abteilung Abfall und Rohstoffe, Sektion Industrieabfälle,
Tel. +41 (0)58 463 93 80, Fax +41 (0)58 463 59 32,
E-Mail: waste@bafu.admin.ch

Bildnachweis
anamorph.ch: Titelbild; Fotoagentur AURA, Luzern: Seite 7 oben; Eidgenössische Zollverwaltung EZV: Seiten 3, 5, 8, 10, 11; Ministry of Housing, Spatial Planning and the Environment (VROM), The Netherlands: Seite 4 unten; Texaid: Seite 7 unten; BAFU: restliche Bilder

2. aktualisierte Ausgabe, April 2016; Erstausgabe 2011

Bezug der gedruckten Fassung
www.bundespublikationen.admin.ch, Art.-Nr. 810.400.052D
Klimaneutral und VOC-arm gedruckt auf Recyclingpapier

PDF-Download
www.bafu.admin.ch/ud-1042-d

Diese Publikation ist auch in französischer, italienischer und englischer Sprache verfügbar.

© BAFU 2016